

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

NOVAMONDO GmbH, Kastanienallee 74, 10435 Berlin (nachfolgend „NOVAMONDO“) erbringt unterschiedliche Leistungen einer Agentur auf den Gebieten der Werbung, des Marketings, der Unternehmens- und Marktkommunikation in klassischen und neuen Medien, insbesondere Beratung bei der Entwicklung von Werbe- oder Markenstrategien, Gestaltung von Werbemitteln und sonstigen Kundenkommunikationen (Hörfunk, Fernsehen, Print, Außen, Online) sowie Entwicklung von Marken, Logos, Slogans und Werbetexten. Leistungsinhalt kann außerdem die Entwicklung von Onlineangeboten, beispielsweise Websites, Bannerwerbungen oder sonstigen Werbeschaltungen sein (bspw. Adwordkampagnen), einschließlich Konzeption, Design, Layout und programmtechnischer oder organisatorischer Umsetzungen. Grundlage der Leistungen der NOVAMONDO sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB).

### 1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Sämtliche Lieferungen oder Leistungen erbringt NOVAMONDO ausschließlich auf der Grundlage der AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
- 1.2. Individuelle Vereinbarungen oder besondere Bedingungen der NOVAMONDO für bestimmte Leistungsbereiche haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3. Zu Änderungen dieser AGB oder zur Zusage von Garantien bezüglich des Vertragsgegenstandes ist seitens der NOVAMONDO nur die Geschäftsführung oder von dieser schriftlich Bevollmächtigte berechtigt.

### 2. Konkreter Leistungsinhalt

- 2.1. Die Leistung sowie deren genauere Bestimmung ergibt sich aus den von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss getroffenen schriftlichen Festlegungen, beispielsweise von NOVAMONDO übermittelten Angeboten, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, sofern diese Vertragsbestandteil werden, und aus einvernehmlichen Konkretisierungen während der Vertragsdurchführung. Angebote der NOVAMONDO sind einen Monat verbindlich, sofern nicht anders angegeben.
- 2.2. Der Vertragspartner wird die Zusammenarbeit von sich aus betreiben, leiten und steuern. Die Verpflichtung der NOVAMONDO zur Herbeiführung eines bestimmten Leistungserfolges bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung; im Zweifel erbringt NOVAMONDO ihre Leistungen auf dienstvertraglicher Grundlage und schuldet lediglich Tätigwerden für den Vertragspartner auf das durch den Leistungsinhalt bestimmte Ziel hin.

### 3. Leistungsänderungen, Konkretisierungen

- 3.1. Zusätzliche oder nachträgliche Änderungen der Leistungspflichten der NOVAMONDO können jederzeit gemeinsam schriftlich oder nach dem nachfolgenden Verfahren vereinbart werden.
- 3.2. Der Vertragspartner wird Änderungswünsche möglichst frühzeitig in prüffähiger Form in Textform NOVAMONDO mitteilen. NOVAMONDO prüft den Änderungswunsch daraufhin überschlägig bezüglich der Auswirkungen auf Kosten und Termine sowie andere Leistungsbereiche. Ergibt diese erste Prüfung einen ohne weiteres erkennbaren Mehraufwand hinsichtlich Zeit oder Kosten, so teilt NOVAMONDO dieses Ergebnis dem Vertragspartner mit; ist nach Ansicht von NOVAMONDO eine eingehendere und nach Aufwand gesondert zu vergütende Prüfung erforderlich, so teilt NOVAMONDO dem Vertragspartner den unverbindlich geschätzten Aufwand hierfür mit.
- 3.3. NOVAMONDO wird Änderungsvorschläge dem Vertragspartner bereits mit den erwarteten Auswirkungen auf Vergütung und Zeitplan mitteilen. Der Vertragspartner wird unverzüglich Einwendungen gegen den Änderungsvorschlag mitteilen oder auf eine etwaige unangemessene Beeinträchtigung seiner Interessen in sonstiger Weise hinweisen.
- 3.4. Eine Änderungsvereinbarung kommt zustande, wenn die Vertragspartner Einvernehmen bezüglich der Durchführung und der Auswirkungen der Änderung auf die Vertragsbeziehung herstellen. Bis zur Entscheidung über einen Änderungswunsch kann NOVAMONDO Leistungspflichten, die von der Änderung betroffen sind, aussetzen. NOVAMONDO soll dadurch frei werdende Ressourcen auf andere Leistungspflichten umverteilen.
- 3.5. Konkretisierungen der Leistungspflichten können während der Durchführung des Vertrages insbesondere in Besprechungen erfolgen. Voraussetzung ist dann, dass die Besprechungsergebnisse mittels Protokoll von NOVAMONDO bestätigt werden. Widerspricht der Vertragspartner einem solchen Protokoll nicht unverzüglich, wird das Protokoll als Konkretisierung der Leistung verbindlich.
- 3.6. Erbringt NOVAMONDO zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Vertragspartners, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach allgemeinen Sätzen von NOVAMONDO vergütet (vgl. auch Ziffer 6).

### 4. Vertragsdurchführung, Vorlagen, Zwischenergebnisse

- 4.1. Vorlagen und Zwischenergebnisse insbesondere Dateien oder sonstige Arbeitsmittel (beispielsweise Negative, Modelle, Originalillustrationen, Skizzen, Zeichnungen) die von NOVAMONDO im Rahmen der Vertragsdurchführung hergestellt werden, um der Leistungserbringung durch NOVAMONDO zu dienen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung selbst Leistungsgegenstand und an den Vertragspartner herauszugeben. Ohne anderweitige Vereinbarung ist NOVAMONDO frei, diese Ergebnisse selbst oder für Dritte zu verwenden, zu verändern, aufzubewahren oder zu vernichten.
- 4.2. Farben, Skalierung, Materialeigenschaften, Bild-, Strich- oder Tongestaltungen in Entwürfen, Vorlagen, Layouts etc. sind nur verbindlich, wenn dies von NOVAMONDO ausdrücklich zugesagt ist und dann innerhalb der üblichen Toleranzen, die NOVAMONDO auf Nachfrage des Vertragspartners mitteilt. Der Vertragspartner weist NOVAMONDO darauf hin, soweit bei der Realisierung bestimmte Toleranzen eingehalten werden sollen.

### 5. Pitches, Präsentationen

Stellt NOVAMONDO Entwürfe, Konzepte oder Leistungen im Rahmen von Präsentationen oder Pitches vor, verbleiben alle Urheber-, Nutzungs-, Eigentums- oder sonstigen Rechte ohne ausdrückliche abweichende Regelung bei NOVAMONDO, unabhängig davon ob eine Vergütung vereinbart ist. Jede unveränderte oder veränderte Verwendung dieser Materialien durch den Vertragspartner im Ganzen oder Teilen davon bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von NOVAMONDO. Der Schutz umfasst auch Bestandteile der Entwürfe oder zugrundeliegende Ideen, welche keinem gesetzlichen Schutzrecht unterliegen.

### 6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für alle Angebote, die NOVAMONDO annimmt oder abgibt, es sei denn es wird ausdrücklich auf brutto-Preise hingewiesen.

- 6.2. Ohne ausdrückliche Vergütungsvereinbarung erbringt NOVAMONDO alle Leistungen auf Zeithonorarbasis anhand des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den üblichen Standardstundensätzen; die Abrechnung erfolgt in Einheiten nach jeweils angefangenen 15 Minuten.
- 6.3. Soweit NOVAMONDO für Leistungen den Zeitaufwand oder eine Vergütung angibt, übernimmt NOVAMONDO im Zweifel nicht die Gewähr für die Richtigkeit der Kostenschätzung. Auf Überschreitungen von mehr als 15% gegenüber den Kostenschätzungen soll NOVAMONDO möglichst frühzeitig hinweisen, sodass der Vertragspartner ein etwaiges Kündigungsrecht ausüben kann.
- 6.4. Verbindliche Kostenvoranschläge sollen als Festpreise bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Festpreise sind nur im Falle von Änderungen auf vertraglicher Ebene oder bei unangemessener Änderung der vertraglich vorausgesetzten Tatsachen anzupassen.
- 6.5. Zeithonorare können von NOVAMONDO monatlich abgerechnet werden. Werden bei Festpreisen oder pauschalierten Vergütungen keine Fälligkeiten vereinbart, kann NOVAMONDO in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen fordern. Regelmäßig sind 50% solcher Vergütungen bei Vertragsschluss und 50% nach Beendigung der Leistung fällig. Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Vertragspartner berechtigt, bis zu 15% der auf die werkvertraglichen Leistungen anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurückzuhalten.
- 7. Besondere Pflichten des Vertragspartners**
- 7.1. Der Vertragspartner unterstützt NOVAMONDO unaufgefordert in zumutbarem Umfang bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er Weisungen und Freigaben unverzüglich erteilt und auf Anfragen antwortet. Der Vertragspartner prüft laufend, ob Änderungen der Leistungen von NOVAMONDO erforderlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen. Der Vertragspartner weist NOVAMONDO ferner darauf hin, wenn und soweit erforderliche Leistungen von ihm nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können.
- 7.2. Der Vertragspartner benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, für den Vertragspartner verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Ansprechpartner soll während der Durchführung des Vertrages möglichst nicht ausgewechselt werden. Änderungen teilt der Vertragspartner unverzüglich in Textform mit; diese werden erst mit Zugang wirksam.
- 7.3. Der Vertragspartner wird erforderliche Informationen, Vorlagen, Unterlagen, Bilder, Texte, Gestaltungen und Daten (nachfolgend: Material) kostenfrei, unaufgefordert und rechtzeitig in den von NOVAMONDO benötigten Formaten zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird nur qualitätsgesichertes Material liefern (einschließlich Prüfung auf Viren oder sonstige technische Probleme) und eine Sicherungskopie bei sich vorhalten. NOVAMONDO ist berechtigt, das Material frei und gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Vertragspartner ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet wird.
- 7.4. Der Vertragspartner stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Materials für vertragliche Zwecke nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Der Vertragspartner stellt NOVAMONDO insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten zu deren Abwehr frei. NOVAMONDO ist berechtigt, bei Zweifeln die Leistungen einzustellen und vom Vertragspartner eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.
- 7.5. Es obliegt dem Vertragspartner, die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung von Leistungsergebnissen der NOVAMONDO zu prüfen, oder NOVAMONDO zu beauftragen selbst oder durch Dritte eine solche Prüfung durchzuführen. Der Vertragspartner hat daher für alle erforderlichen Namens- und Kennzeichenrecherchen sowie entsprechende Anmeldungen und Eintragungen sowie die Rechtmäßigkeitsprüfung der von NOVAMONDO unterbreiteten Vorschläge oder Inhalte (insbesondere nach Werberecht) zu sorgen. Auch die Umsetzung rechtlicher Anforderungen hinsichtlich Informations- und Kommunikationsdienste oder Angeboten im elektronischen Geschäftsverkehr ist nur bei ausdrücklichem Auftrag durch NOVAMONDO durch die Leistungsergebnisse zu gewährleisten.
- 7.6. Übermittelt NOVAMONDO Werbemittel zur Freigabe an den Vertragspartner, so gelten die Werbemittel für die Produktion in der übermittelten Form als vertragsgemäß, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 72 Stunden widerspricht. Mit der Freigabe bestätigt der Vertragspartner zugleich, die erforderlichen rechtlichen Prüfungen selbst wahrgenommen zu haben, sodass weitere Prüfungen durch NOVAMONDO nicht veranlasst sind.
- 7.7. Insbesondere gelten die vorgenannten Ziffern für Vorschläge zur Entwicklung von Kennzeichen (wie z.B. Marken, Unternehmenskennzeichen, Werktiteln, Firmen, Namen oder Claims (z.B. Werbeslogans)). Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Verwendung der Kennzeichen ist nicht Gegenstand der Leistungen der NOVAMONDO, sondern obliegt dem Vertragspartner. Es ist dabei Aufgabe des Vertragspartners, die rechtliche Prüfung der Vorschläge möglichst frühzeitig vorzunehmen, um vermeintlichen Aufwand in die (weitere) Entwicklung von Kennzeichen zu verhindern, die nicht schutz- bzw. eintragungsfähig sind oder nicht wie vom Vertragspartner beabsichtigt verwendet werden können. Die Obliegenheit des Vertragspartners umfasst dementsprechend u. a. die Prüfung der Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit sowie der Verwendbarkeit in den vom Vertragspartner definierten Zielländern. Mit der Freigabe eines Vorschlages zur Kennzeichenentwicklung oder zur weiteren Projektdurchführung erklärt der Vertragspartner daher zugleich, die von ihm für erforderlich angesehenen rechtlichen Prüfungen durchgeführt zu haben und das Risiko der Fortsetzung der Vertragsdurchführung mit diesen Kennzeichen zu übernehmen. Der Vertragspartner unternimmt nach eigenem Ermessen auch alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kennzeichen und zur Wahrung der Priorität (Anmeldungen, Titelschutz etc.).
- 7.8. Der Vertragspartner erbringt alle Mitwirkungsleistungen und sonstigen besonderen Pflichten nach dieser Ziffer auf eigene Kosten.
- 8. Fremdleistungen, Subunternehmer**
- 8.1. Agenturleistungen der vertragsgegenständlichen Art erfordern regelmäßig die Einschaltung Dritter, beispielsweise zur Herstellung von Werbemitteln oder zur Schaltung oder Durchführung von Werbemaßnahmen (Beschaffung von Bild- und Textmaterial, Schaltung von Spots, Adwordskampagnen, Onlinewerbung, Teilnahme an Affiliateprogrammen, Suchmaschinenoptimierung). Die Beauftragung von NOVAMONDO umfasst daher im geschäftstypischen Umfang die Befugnis, mit solchen Dritten Verträge einzugehen, um den Vertragszweck zu realisieren (Fremdleistungen). Sofern nicht abweichend vereinbart, kann die Beauftragung von Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu den allgemeinen Konditionen einschließlich der Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des Dritten erfolgen. Werden von NOVAMONDO Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt, so geschieht dies im Zweifel im Auftrag des Vertragspartners und NOVAMONDO hat Anspruch auf Freistellung von allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Dritten ergebenden Ansprüchen durch den Vertragspartner. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen über Fremdleistungen ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner geschuldet.
- 8.2. Werden über NOVAMONDO Fremdleistungen beauftragt übernimmt NOVAMONDO für diese Leistungen keine Gewähr oder Haftung, es sei denn, die Überprüfung der Leistungen ist ausdrücklicher Leistungsgegenstand. NOVAMONDO tritt allerdings entsprechende Ansprüche gegen den Dritten an den Vertragspartner bereits jetzt ab.

- 8.3.** NOVAMONDO ist nicht verpflichtet, die Vergütung für Fremdleistungen zu verauslagern, alle verauslagten Kosten sind NOVAMONDO unverzüglich zu erstatten. Zunächst in Anspruch genommene Mengen- oder Malstaffeln, deren Voraussetzungen in der Durchführung nicht erfüllt werden, werden nachbelastet. Rabatte oder Vorteile, die sich aus der Bündelung von Aufträgen verschiedener Kunden von NOVAMONDO ergeben, stehen allein NOVAMONDO zu.
- 8.4.** Die Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern steht NOVAMONDO frei, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart oder ein berechtigtes entgegenstehendes Interesse des Vertragspartners ist für NOVAMONDO ohne Weiteres erkennbar.
- 8.5.** Schaltet der Vertragspartner Dritte im Rahmen der Durchführung des Vertrages in seiner Sphäre ein, so sind diese im Zweifel Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist für die Koordination, Überwachung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Beteiligten verantwortlich. Insoweit erforderliche Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen wird der Vertragspartner selbständig treffen.
- 9. Nutzungsverrechte, Eigentum**
- 9.1.** Das Eigentum an den Leistungen bleibt bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch NOVAMONDO steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der entsprechenden Leistung durch den Vertragspartner. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich jederzeit widerruflich gestattet, wenn die Leistung übergeben oder sonst eine Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt wird. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Vertragspartner in Verzug mit einer Zahlung der auf die Leistung bezogenen Vergütung gerät.
- 9.2.** NOVAMONDO wird dem Vertragspartner die für die Verwendung der Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem jeweils konkret vereinbarten Umfang übertragen. Im Zweifel erfüllt NOVAMONDO ihre Verpflichtung durch Einräumung einfacher und nicht übertragbarer Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet auf die vereinbarte oder im Zeitpunkt der Beauftragung voraussichtliche Einsatzdauer des im Vertrag bezeichneten Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von NOVAMONDO.
- 9.3.** Der Vertragspartner hat nur bei ausdrücklicher Vereinbarung einen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der offenen Daten. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, Bild-, Text-, Web- oder Layoutformaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistung darstellen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der NOVAMONDO im Bereich der Werbemittelproduktion.
- 9.4.** Im Übrigen erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung beschränkt auf den zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszweckes erforderlichen Umfang.
- 10. Lieferungen, Fristen, Termine**
- 10.1.** Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz von NOVAMONDO. Lieferungen an davon abweichende Orte erfolgen bei gesonderter Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen oder sonstige Kosten der Versendung oder Lieferung sind grundsätzlich nicht in Preisangaben der NOVAMONDO enthalten.
- 10.2.** Zu Teilleistungen und deren gesonderter Berechnung ist NOVAMONDO berechtigt, soweit es sich um eigenständig nutzbare Bestandteile der Leistung handelt.
- 10.3.** Lieferfristen und Termine der NOVAMONDO sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich entsprechend vereinbart sind. Regelmäßig sind Lieferfristen und Termine unverbindliche Lieferziele, die der Koordination der Vertragspartner dienen und laufend an den Fortschritt der Vertragsdurchführung angepasst werden. Nach Ablauf eines solchen unverbindlichen Liefertermins kann der Vertragspartner die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich anfordern; die Leistung wird dann mit Ablauf dieser Frist fällig.
- 10.4.** Verbindlich vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich automatisch um die Dauer etwaiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners zuzüglich erforderlicher Wiederanlaufzeiten sowie um durch Änderungen oder Zusatzleistungen erforderlich gewordene Zeiten.
- 10.5.** Fristen und Termine sind entsprechend anzupassen, wenn sich die Leistungserbringung durch NOVAMONDO aufgrund nicht von NOVAMONDO zu vertretender Umstände verzögert (z.B. höhere Gewalt, Störungen der Telekommunikationswege, Betriebsstörungen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen)). Diese Verzögerungen sollen von NOVAMONDO möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Kommt es in der Folge zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Rechte aufgrund von Leistungsstörungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- 10.6.** Der ersatzpflichtige Verzugschaden wird je vollendeten Vollzugstag auf 0,2% der Vergütung für die vom Verzug betroffene Leistung, insgesamt jedoch auf 5% dieser Vergütung begrenzt. Weitergehende Einschränkungen der Haftung nach Ziffer 15 bleiben hiervon unberührt. Die Einschränkungen der Haftung im Verzug gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens NOVAMONDO.
- 11. Abnahme**
- 11.1.** Die folgenden Regelungen zu Abnahme finden unmittelbar Anwendung, sofern die Abnahme gesetzlich vorgesehen ist (echte Abnahme) oder zwischen den Parteien individuell vereinbart wird (unechte Abnahme). Durch die Vereinbarung einer Abnahme wird die vertragstypologische Einordnung der Leistungen der NOVAMONDO nicht geändert. Durch die Vereinbarung einer Abnahme übernimmt NOVAMONDO insbesondere keine Verpflichtung zur Gewährleistung. Für die unechte Abnahme gelten die folgenden Regelungen sinngemäß, soweit aus deren eingeschränktem Zweck sich nichts anderes ergibt.
- 11.2.** Im Zweifel dient die Abnahme ausschließlich dem Zweck, dem Vertragspartner zu ermöglichen, das Leistungsergebnis der NOVAMONDO zu prüfen, den Abschluss eines (Teil-) Projektes festzustellen oder zu entscheiden, ob der Vertragspartner noch weitere Leistungen von NOVAMONDO wünscht. Erbringt NOVAMONDO aufgrund einer Abnahmeprüfung weitere Leistungen vergütungsfrei, so wird hierdurch keine Gewährleistung oder Haftung für das Erreichen eines bestimmten Erfolges übernommen.
- 11.3.** Vereinbarte die Parteien Testdaten oder –verfahren, gelten diese im Zweifel als einziges Abnahmekriterium.
- 11.4.** Übergebene Leistungen sind abzunehmen, wenn keine abnahmehindernden Mängel vorliegen oder der Vertragspartner trotz solcher Mängel die Leistung als Erfüllung annehmen möchte. Dies gilt auch für Teilleistungen, die NOVAMONDO zur Abnahme bereitstellt. Vorbehalte bei der Teilabnahme hinsichtlich einer Gesamtabnahme muss der Vertragspartner ausdrücklich erklären, sonst betrifft die Gesamtabnahme nur Leistungen, die noch nicht Gegenstand der Teilabnahme waren.
- 11.5.** Der Vertragspartner prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse unverzüglich. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Leistungen von NOVAMONDO nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartner etwas anderes abgestimmt wurde. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von NOVAMONDO den vereinbarten Anforderungen erklärt der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen.

- 11.6. Die Abnahme ist auch dann zu erklären, wenn nur unwesentliche Abweichungen der Leistungen oder Teilleistungen von der vereinbarten Anforderung vorliegen. Als unwesentlich gelten Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen und ansonsten eine produktive Nutzung zulassen.
- 11.7. Die Abnahme erfolgt durch schlüssiges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere durch produktiven Einsatz des Leistungsergebnisses, durch Abruf weiterer, auf dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen oder durch Verwendung des Leistungsergebnisses gegenüber Dritten. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner abnahmehindernde Mängel unter Verweis hierauf unverzüglich gerügt hat.
- 11.8. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn die produktive Nutzung möglich ist und innerhalb einer Frist von 3 Wochen seit Übergabe der Leistung oder Teilleistung keine die Abnahme ausschließenden Abweichungen von der Sollbeschaffenheit vorliegen oder vom Vertragspartner nicht gerügt worden sind.
- 12. Besondere Regelungen bei Website-Erstellung**
- 12.1. Soweit NOVAMONDO für den Vertragspartner Leistungen auf dem Gebiet der Erstellung von Websites erbringt, erhält der Vertragspartner lediglich das Recht, die Website im abgelieferten Zustand im Internet zu nutzen. Die weltweite Abrufbarkeit der Inhalte der Internetseiten ist zulässig, die Leistungen dürfen jedoch nur für eine Internet-Präsenz verwendet werden.
- 12.2. Werden für die Website Skripte, Stylesheets, Programme oder Programmmodule (Extensions) verwendet, verbleiben diese im proprietären Know-How der NOVAMONDO und werden für den Vertragspartner lediglich angepasst. An diesen Bestandteilen erhält der Vertragspartner einfache und nicht übertragbare Rechte insoweit, als dies erforderlich ist, um die Website auf einem (1) Server im Vertragsgebiet ablaufen zu lassen. Rechte diese Bestandteile zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder sonst Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen, erhält der Vertragspartner nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. NOVAMONDO kann alle Bestandteile und Elemente (z.B. Module, Vorlagen, Baukästen, Tools) daher im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und unter Berücksichtigung vertraglicher (Neben-) Pflichten frei verwerten.
- 12.3. Bei Computerprogrammen gilt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird:
- Gegenstand der Leistung ist nur der ausführbare Code (Objektcode),
  - Anspruch auf Zugang oder Nutzung des Quellcodes besteht nicht,
  - eine Dokumentation (System-, Entwicklungs- oder Anwenderdokumente) zu Programmen ist nicht geschuldet.
- 12.4. NOVAMONDO kann die für die Nutzung der Leistungen erforderlichen Rechte dem Vertragspartner dadurch verschaffen, dass NOVAMONDO ein Produkt mit freier Lizenz anbietet (bspw. GNU, Apache Software License, Creative Commons).
- 12.5. Sofern Novamondo Drittsoftware (insbesondere Open-Source-Software) einsetzt oder der Vertragspartner Drittsoftware benötigt, um die Leistungen von Novamondo nutzen zu können, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich von deren Inhalt Kenntnis zu verschaffen und diesen zuzustimmen oder Einwendungen unverzüglich auch gegenüber Novamondo zu erheben. Insbesondere kann die Verwendung der von Novamondo gelieferten Software die Nutzung von Open-Source-Komponenten erfordern. Liefert oder installiert Novamondo Drittsoftware im Rahmen dieses Absatzes so erfolgt dies im Zweifel im Auftrag des Lizenznehmers, der etwaige Software und Lizenzen unmittelbar vom Dritten erwirbt.
- 13. Referenznennung**
- 13.1. NOVAMONDO ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf die Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis kann etwa im Quellcode von Internetseiten oder im Impressum oder in Fußzeilen von Printprodukten erfolgen. Der Vertragspartner kann dem widersprechen, wenn seine berechtigten Interessen durch die Nennung der NOVAMONDO nicht unerheblich beeinträchtigt werden, solange urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf NOVAMONDO in oder bei den Leistungen unverändert beibehalten bleiben.
- 13.2. NOVAMONDO ist berechtigt, den Vertragspartner unter Verwendung seiner auf das Unternehmen hinweisenden Kennzeichen und einer Darstellung der Leistungen als Referenz zu führen. NOVAMONDO darf darüber hinaus zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über die erbrachten Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltung besteht.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1. Sofern Leistungen von NOVAMONDO der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 14 Anwendung. Diese Regelungen gestalten lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche aus, begründen jedoch keine eigenständigen Ansprüche.
- 14.2. Angaben im Angebot, in Anlagen oder sonstigen Vertragsdokumenten sind im Zweifel bloße Beschaffenheitsangaben und werden nicht durch NOVAMONDO garantiert oder zugesichert.
- 14.3. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder nach Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Pacht-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.
- 14.4. Bei Software oder der Erstellung von Websites ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. NOVAMONDO übernimmt daher insbesondere keine Gewähr
- für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
  - für die Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
  - für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Vertragspartners sowie
  - für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 14.5. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen,
- wenn der Vertragspartner ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von NOVAMONDO vorgenommen hat oder
  - wenn Anleitungen oder Hinweise von NOVAMONDO vom Vertragspartner nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden,
- es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind und die Gewährleistungsarbeiten hierdurch nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

- 14.6. Der Vertragspartner meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Vertragspartner gemäß Ziffer 7.2 einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. Der Vertragspartner unterstützt NOVAMONDO im zumutbaren Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.
- 14.7. Bei Vorliegen eines Mangels kann NOVAMONDO gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt. Zum Rücktritt ist der Vertragspartner erst nach dessen Androhung berechtigt.
- 14.8. Unterliegt ein vom Vertragspartner behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von NOVAMONDO, kann NOVAMONDO vom Vertragspartner die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen, wenn NOVAMONDO hierauf unverzüglich hingewiesen hat.
- 15. Haftung auf Schadensersatz**
- 15.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von NOVAMONDO gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung). Dagegen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung für:
- Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
  - Ansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch NOVAMONDO oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die NOVAMONDO eine Garantie übernommen hat,
  - Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von NOVAMONDO selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
  - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.2. NOVAMONDO haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von NOVAMONDO begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für NOVAMONDO vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von NOVAMONDO für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 15.3. NOVAMONDO haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für NOVAMONDO vorhersehbaren Schaden.
- 15.4. Soweit NOVAMONDO nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 15.2 oder 15.3 haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt, maximal auf die Summe von € 25.000 pro Schadensfall. Sofern diese Summe nicht angemessen erscheint, ein höherer Schaden droht oder bei Vertragsschluss vorhersehbar ist, macht der Vertragspartner NOVAMONDO rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und NOVAMONDO ggf. solche Schäden versichern kann.
- 15.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von NOVAMONDO im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.
- 15.6. Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritten eingetreten, so beschränken sich die Ansprüche des Vertragspartners gegen NOVAMONDO darauf, etwaige Ansprüche gegen den Dritten an den Vertragspartner abzutreten.
- 15.7. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat NOVAMONDO nicht zu vertreten.
- 15.8. Der Vertragspartner kann einen Schaden nicht ersetzt verlangen, der bei der ihm obliegenden, angemessenen Datensicherung vermieden worden wäre.
- 16. Geheimhaltung**
- 16.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglichen, vertraulichen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Als vertraulich gelten nur Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder deren Eigenschaft als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne weiteres erkennbar ist.
- 16.2. Der vertrauliche Umgang mit solchen Informationen erfordert insbesondere, solche Informationen zu vervielfältigen, zu verwenden oder Personen zugänglich zu machen soweit dies für Vertragszwecke erforderlich ist sowie alle wesentlichen Vorgänge mit vertraulichen Informationen zu dokumentieren. Die Geheimhaltungspflicht besteht zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartnern. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht für Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden.
- 17. Datenschutz**
- 17.1. Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und instruieren.
- 17.2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass NOVAMONDO die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten mit Personenbezug für die Belange des Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet. Der Vertragspartner hat für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitung Sorge zu tragen und/oder anderenfalls NOVAMONDO auf Einschränkungen hinzuweisen. Erbringt NOVAMONDO Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG, wird der Vertragspartner die auftragsgemäße Verwendung der Daten schriftlich konkretisieren, soweit dies noch nicht im Vertrag erfolgt ist. Der Vertragspartner weist NOVAMONDO konkret darauf hin, wenn an die Verarbeitung von elektronischen Dokumenten oder Dateien aus steuerrechtlichen, handelsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder Regelungen besondere Anforderungen, bspw. an die Speicherdauer, Dokumentation oder Änderbarkeit, gestellt sind.
- 17.3. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse von NOVAMONDO hat der Vertragspartner auf eigene Initiative und Kosten zu prüfen.
- 18. Beendigung des Vertrages**
- 18.1. Ist keine Regelung zur Laufzeit getroffen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

- 18.2. Ist eine Laufzeit vereinbart kann das Vertragsverhältnis bis zu deren Ablauf nicht ordentlich gekündigt werden.
- 18.3. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 18.4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
19. **Schlussbestimmungen**
- 19.1. Änderungen dieser AGB oder darauf beruhender Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 19.2. NOVAMONDO ist berechtigt, diese AGB zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrags geworden sind. NOVAMONDO wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Vertragspartner einer Änderung der AGB nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. NOVAMONDO wird den Vertragspartner auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.
- 19.3. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur von E-Mails oder Daten erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- 19.4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung sind nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder seitens NOVAMONDO unbestritten sind.
- 19.5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVAMONDO gestattet. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 19.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in den AGB.
- 19.7. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
- 19.8. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz von NOVAMONDO zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. NOVAMONDO darf jedoch den Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.